

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)
vom 14.10.2020**

Der Gemeinderat Erlau hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 21.11.2019 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

Die Anlage 1 zu § 9 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen vom 21.11.2019 wird in Absatz 3 wie folgt gefasst:

- (3) Leben Kinder bei einem allein erziehenden Elternteil, vermindern sich auf Antrag die Elternbeiträge dieser Satzung, wie unter Abs. 1 dargestellt:

für das 1. Kind	um	10 v.H.
für das 2. Kind	um	50 v.H.
für das 3. Kind	um	90 v.H.
für weitere Kinder	um	100 v.H.

Dem Antrag ist ein glaubhafter Nachweis beizufügen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Erlau, den 15.10.2020

Peter Ahnert
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.